



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Siekmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 30.04.2026

Mehrarbeit und Kappung von Überstunden bei der Bayerischen Polizei 2025

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wie hoch waren die Mehrarbeitsstunden bei der Bayerischen Polizei (Pro-Kopf-Belastung) zum Stichtag 30.11. im Jahr 2025 (bitte nach Polizeipräsidien und Landeskriminalamt [BLKA] aufschlüsseln)? 2
 2. Wie viele Überstunden auf den laufenden Stundenkonten (sog. 5er-Konten) der bayerischen Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen wurden am 30.11.2025 insgesamt gekappt (bitte nach Präsidien und BLKA aufschlüsseln)? 2
 3. Wie viele Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen waren hiervon betroffen (bitte nach Präsidien und BLKA aufschlüsseln)? 2
 4. Wie wird die Kappungsgrenze von 50 Überstunden auf dem laufenden Stundenkonto (sog. 5er-Konto) begründet? 3
 5. Auf welcher rechtlichen Grundlage steht diese Regelung (bitte Wortlaut bzw. Originaldokument angeben)? 3
 6. Wie wird die Regelung begründet, dass Überstunden erst dann auf dem Mehrarbeitskonto (sog. 6er-Konto) gutgeschrieben werden können, wenn sie angeordnet sind und gleichzeitig die reguläre Monatsarbeitszeit überschritten wird? 3
 7. Wie beurteilt die Staatsregierung, dass der Abbau von Überstunden oberhalb der Kappungsgrenze auf dem laufenden Stundenkonto dadurch scheitert, dass von den Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen geplanter Überstundenabbau durch angeordnete Mehrarbeit verhindert wird, Letztere aber durch die unter Frage 6 genannte Regelung nicht auf das Mehrarbeitskonto gutgeschrieben wird und somit am 30.11. zu einer unbezahlten Kappung der Überstunden auf dem laufenden Stundenkonto führt? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 09.06.2026

- 1. Wie hoch waren die Mehrarbeitsstunden bei der Bayerischen Polizei (Pro-Kopf-Belastung) zum Stichtag 30.11. im Jahr 2025 (bitte nach Polizeipräsidien und Landeskriminalamt [BLKA] aufschlüsseln)?**

Verband	Mehrarbeitsstunden (pro Kopf)
Polizeipräsidium Oberbayern Nord	67
Polizeipräsidium Oberbayern Süd	89
Polizeipräsidium München	113
Polizeipräsidium Niederbayern	68
Polizeipräsidium Oberpfalz	80
Polizeipräsidium Oberfranken	77
Polizeipräsidium Mittelfranken	87
Polizeipräsidium Unterfranken	56
Polizeipräsidium Schwaben Nord	89
Polizeipräsidium Schwaben Süd/West	56
Bayer. Bereitschaftspolizei	86
Bayer. Landeskriminalamt	138

- 2. Wie viele Überstunden auf den laufenden Stundenkonten (sog. 5er-Konten) der bayerischen Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen wurden am 30.11.2025 insgesamt gekappt (bitte nach Präsidien und BLKA aufschlüsseln)?**

- 3. Wie viele Polizeibeamte und Polizeibeamtinnen waren hiervon betroffen (bitte nach Präsidien und BLKA aufschlüsseln)?**

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In Bezug auf den Wortlaut der Fragestellung „Überstunden“ wird vorab klarstellend angemerkt, dass bei den Beamtinnen und Beamten der Bayerischen Polizei jeweils ein „Stundenkonto“ und ein „Mehrarbeitskonto“ geführt wird, wobei ausschließlich Guthaben des Stundenkontos bei Überschreitung einer Höchstgrenze nicht in den Folgemonat des jährlichen Abrechnungsstichtags übertragen werden können.

„Überstunden“ existieren bei der Bayerischen Polizei auf Grundlage des TV-L nur bei Tarifbeschäftigten.

Eine Kappung von Überstunden, im Sinne der Fragestellung, findet bei der Bayerischen Polizei nicht statt.

Es wurde im Zeitwirtschaftsprogramm der Bayerischen Polizei (BayZeit-Polizei) bei 1233 Personen auf dem Stundenkonto gemäß folgender Aufschlüsselung keine Übertragung über die Höchstgrenze hinaus technisch vorgenommen:

Verband	Summe (keine Übertragung)	Personenanzahl
Polizeipräsidium Oberbayern Nord	536	79
Polizeipräsidium Oberbayern Süd	504	102
Polizeipräsidium München	1 090	153
Polizeipräsidium Niederbayern	970	98
Polizeipräsidium Oberpfalz	2 337	98
Polizeipräsidium Oberfranken	515	87
Polizeipräsidium Mittelfranken	2 119	152
Polizeipräsidium Unterfranken	823	88
Polizeipräsidium Schwaben Nord	709	102
Polizeipräsidium Schwaben Süd/West	361	65
Bayer. Bereitschaftspolizei	1 359	123
Bayer. Landeskriminalamt	726	86

4. Wie wird die Kappungsgrenze von 50 Überstunden auf dem laufenden Stundenkonto (sog. 5er-Konto) begründet?

5. Auf welcher rechtlichen Grundlage steht diese Regelung (bitte Wortlaut bzw. Originaldokument angeben)?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Übertragung von Arbeitszeitguthaben ist gemäß § 7 Abs. 5 Satz 3 Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Bayerische Arbeitszeitverordnung – BayAzV) durch die obersten Dienstbehörden oder die von ihnen ermächtigten Behörden zu begrenzen.

Im Rahmen der Erstellung der Dienstvereinbarung (DV) über dienstbetriebliche und technische Maßnahmen für einen nachhaltigen Umgang mit Mehrarbeit und Überstunden in der Bayerischen Polizei, die zum 01.01.2024 in Kraft getreten ist, wurden bisherige Erfahrungen und Rechtsprechungen berücksichtigt und die Höhe des Schwellenwerts für die gesamte Bayerische Polizei (alle Dienstarten und Beschäftigungsgruppen) festgelegt.

Im Wesentlichen ergibt sich die Zielsetzung, arbeitsbedingte Gesundheitsrisiken bei den Beschäftigten zu minimieren, aus Fürsorgegründen und dem Erhalt der individuellen Leistungsfähigkeit sowie zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit.

6. Wie wird die Regelung begründet, dass Überstunden erst dann auf dem Mehrarbeitskonto (sog. 6er-Konto) gutgeschrieben werden können, wenn sie angeordnet sind und gleichzeitig die reguläre Monatsarbeitszeit überschritten wird?

Art. 87 Abs. 2 Satz 2 Bayerisches Beamtenengesetz (BayBG) greift hier als einschlägige Rechtsgrundlage.

Ergänzend darf angeführt werden, dass die aktuelle Umsetzung der Stundenschreibung ebenfalls auf der im Jahr 2010 stattgefundenen Rechnungsprüfung des Obersten Rechnungshofs (ORH) bzw. den dortigen Empfehlungen und Anmerkungen basiert, wonach Mehrarbeitsstunden nicht „auf unbegrenzte Zeit vor sich hergeschoben“ wer-

den können. Die in der Rechnungsprüfung angemahnten Punkte wurden aufgegriffen und zum 01.01.2024 rechtskonform umgesetzt.

7. Wie beurteilt die Staatsregierung, dass der Abbau von Überstunden oberhalb der Kappungsgrenze auf dem laufenden Stundenkonto dadurch scheitert, dass von den Polizeibeamten und Polizeibeamtinnen geplanter Überstundenabbau durch angeordnete Mehrarbeit verhindert wird, Letztere aber durch die unter Frage 6 genannte Regelung nicht auf das Mehrarbeitskonto gutgeschrieben wird und somit am 30.11. zu einer unbezahlten Kappung der Überstunden auf dem laufenden Stundenkonto führt?

Der Abbau des Stundenguthabens ist kein einmaliges Ereignis zum 30.11. jeden Jahres, sondern ein fortlaufender Prozess über das gesamte Kalenderjahr. BayZeit-Polizei bietet hierbei größtmögliche Transparenz durch technische Unterstützung einer ständigen Eigenüberwachung aller Arbeitszeitguthaben.

Die DV stellt eindeutig klar, dass möglichst frühzeitig mit entsprechenden Ausgleichszeiten vorzubeugen ist.

Sofern ein Stundenabbau aus persönlichen und/oder dienstlichen Gründen erst im November vorgesehen ist und zugleich (unerwartete) Mehrarbeit angeordnet wird, können anlassbezogene Ausnahmeregelungen geprüft werden. Nach Einzelfallanordnung der Behördenleitung des jeweiligen Verbandes ist eine temporäre Abweichung von den Schwellenwerten und den damit verbundenen Fürsorgemaßnahmen möglich.

Im Vordergrund steht die optimale Aufgabenerledigung und die Anerkennung der Bereitschaft der Polizeibeamtinnen und -beamten, kurzfristig entsprechende dienstlich erforderliche Tätigkeiten zu übernehmen, ohne in diesem Zusammenhang die notwendigen organisatorischen Maßnahmen im Rahmen der Dienstplanung und des Gesundheitsschutzes außer Acht zu lassen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.